

## Öffentliche Sitzung

### Auszug aus der Niederschrift der 2. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 25.11.2009

8	Festlegung der Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) - zugleich Antrag der BfM-Fraktion v. 08.11.2009 - V/2009/00748	V/2009/00749
---	---	--------------

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) wird für Investitionen, die in den Teilplänen der Finanzplanung als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wie folgt festgelegt:

- für Immobilieninvestitionen: 50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens: 20.000 €

**Beschluss: Einstimmig  
Ja-Stimmen 35**